

Going Public Media Aktiengesellschaft
München
ISIN DE000A40KXC8
WKN A40KXC

**Einladung
zur ordentlichen Hauptversammlung**

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Montag, den 30. Juni 2025, um 15:00 Uhr

im Haus der Bayerischen Wirtschaft, 3. OG - Raum Nürnberg 1-3, Max-Joseph-Str. 5, 80333 München, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung unserer Gesellschaft ein.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgelegten Unterlagen können von der Einberufung der Hauptversammlung an auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.goingpublic.ag/hv> eingesehen werden. Gleiches gilt für den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung am 30. Juni 2025 zugänglich sein und mündlich erläutert werden.

Es ist keine Beschlussfassung der Hauptversammlung zu Punkt 1 der Tagesordnung vorgesehen. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss nach §§ 171, 172 AktG gebilligt. Der Jahresabschluss ist damit nach § 172 AktG festgestellt. Die Voraussetzungen, unter denen nach § 173 Abs. 1 AktG die Hauptversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Billigung des Konzernabschlusses zu beschließen hat, liegen nicht vor. Über die Verwendung des Bilanzgewinns wird zu Punkt 2 der Tagesordnung Beschluss gefasst.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von 713.621,95 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von 2,10 Euro auf jede dividendenberechtigte Aktie	630.000,00 Euro
Vortrag auf neue Rechnung	83.621,95 Euro
<hr/>	
Bilanzgewinn	713.621,95 Euro

Zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien. Sollte sich die Zahl der dividendenberechtigten Aktien aufgrund eines Rückkaufs eigener Aktien vermindern, wird bei unveränderter Ausschüttung von 2,10 Euro je dividendenberechtigte Aktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2024 die Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2024 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Durch Beschluss der Hauptversammlung vom 13. Mai 2022 wurden die Herren Dr. Bernd Jäger, Dr. David Hoeflmayr und Dr. Lars-Gerrit Lüßmann zu Mitgliedern des Aufsichtsrats der Going Public Media AG gewählt. Die Amtszeit dieser von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats läuft bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2024 beschließt.

Der gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung aus drei Personen bestehende Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG ausschließlich aus von der Hauptversammlung zu wählenden Mitgliedern zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

5.1 Dr. Bernd Jäger, Dipl. Kaufmann, Stiftungsvorstand, Gauting,

5.2 Dr. Lars-Gerrit Lüßmann, Rechtsanwalt und Partner der Gowling WLG (UK) LLP, Frankfurt am Main, und

5.3 Frank Schnattinger, geschäftsführender Redakteur der IPE Institutional Investment GmbH, Wolfratshausen

mit Wirkung ab Beendigung der Hauptversammlung für eine Amtsperiode gemäß § 8 Absatz 2 der Satzung, d.h. bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2027 beschließt, zu Aufsichtsratsmitgliedern zu wählen.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Neuwahlen zum Aufsichtsrat entscheiden zu lassen.

Nach erfolgter Wahl ist beabsichtigt, Herrn Dr. Bernd Jäger zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu wählen.

Weitere Angaben zu TOP 5:

Herr Dr. Bernd Jäger bekleidet keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Dr. Lars Lüßmann bekleidet keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

Herr Frank Schnattinger bekleidet keine Ämter in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien.

II. Allgemeine Hinweise zur Hauptversammlung

1. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der Going Public Media Aktiengesellschaft eingetragen sind und sich vor der Hauptversammlung so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis zum Ablauf des 23. Juni 2025 bei der Gesellschaft eingegangen ist.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache bei der Going Public Media Aktiengesellschaft unter der Anschrift

Going Public Media Aktiengesellschaft
c/o Link Market Services GmbH
Landshuter Allee 10
80637 München
E-Mail: goingpublic@linkmarketservices.eu

oder elektronisch über das unter der Internetadresse

<https://www.goingpublic.ag/hv>

zugängliche HV-Portal anmelden.

Gemäß § 12 Abs. 2 letzter Satz der Satzung finden Umschreibungen im Aktienregister nach Ablauf der Anmeldefrist am 23. Juni 2025, 24:00 Uhr, bis zum Ende der Hauptversammlung nicht statt.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses Kreditinstitut das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur aufgrund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Eine Übertragung der Hauptversammlung auf elektronischem Wege ist nicht vorgesehen.

2. Stimmrechtsvertretung

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionäre haben die Möglichkeit, im nachfolgend beschriebenen Rahmen ihr Stimmrecht auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder durch einen von der Gesellschaft benannten weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen. Auch in diesem Fall ist es erforderlich, dass der Aktionär im Zeitpunkt der Hauptversammlung im Aktienregister der Going Public Media Aktiengesellschaft eingetragen ist. Jeder Aktionär darf nur einen Bevollmächtigten benennen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Going Public Media Aktiengesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung noch ein diesen in § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt wird, bedürfen die Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft der Textform. Die Erklärung zur Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen; dabei kann auch das elektronische Formular in dem unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglichen HV-Portal genutzt werden. Der Nachweis einer erteilten Bevollmächtigung kann unter anderem dadurch geführt werden, dass der Nachweis der Bevollmächtigung an die oben unter Ziffer 1. genannte Anmeldeadresse übermittelt wird. Erfolgt die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft, so erübrigt sich ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Vollmacht.

Die oben unter Ziffer 1. genannte Anmeldeadresse und das elektronische Formular unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> stehen den Aktionären auch zur Verfügung, sofern der

von der Gesellschaft vorgeschlagene Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt werden soll.

Wird ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder ein diesen in § 135 Abs. 8 AktG Gleichgestellter bevollmächtigt, so ist es ausreichend, wenn die Vollmacht nachprüfbar festgehalten wird.

Einzelheiten zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft finden die Aktionäre auch in den ihnen übersandten Unterlagen.

3. Rechte der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung nach § 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können gemäß § 122 Abs. 2 AktG verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand der Going Public Media Aktiengesellschaft an folgende Adresse zu richten.

Going Public Media Aktiengesellschaft
Hofmannstraße 7a
81379 München

Das Verlangen muss der Going Public Media Aktiengesellschaft spätestens bis zum Ablauf des 05. Juni 2025, 24:00 Uhr, zugegangen sein.

Etwa erforderliche Ergänzungen der Tagesordnung wird die Going Public Media Aktiengesellschaft unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt machen. Sie werden außerdem im Internet unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> bekannt gemacht und den Aktionären mitgeteilt.

4. Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre sind berechtigt, Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu stellen (vgl. § 126 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Die Gegenanträge und Wahlvorschläge sind ausschließlich zu richten an:

Going Public Media Aktiengesellschaft
Hofmannstraße 7a
81379 München

oder per E-Mail an:

hv@goingpublic.de

Die Going Public Media Aktiengesellschaft wird zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach Maßgabe der §§ 126, 127 AktG, einschließlich des Namens des Aktionärs, einer Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung im Internet unter der Internetadresse <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglich machen. Dabei werden Gegenanträge und Wahlvorschläge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt, die bis zum 15. Juni 2025, 24.00 Uhr, bei der genannten Adresse eingehen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

5. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 300.000 Stückaktien mit ebenso vielen Stimmrechten. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

6. Hinweis zur Mitteilungspflicht nach § 20 AktG

Auf die nach § 20 AktG bestehende Mitteilungspflicht und die in § 20 Abs. 7 AktG vorgesehene Rechtsfolge des Ruhens aller Rechte aus den Aktien bei Verstößen gegen eine Mitteilungspflicht wird hingewiesen.

7. Informationen gemäß Tabelle 3 Block E Ziffern 3, 4 und 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 vom 3. September 2018

Die zu den Tagesordnungspunkten 1 und 2 zugänglich zu machenden Unterlagen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://www.goingpublic.ag/hv> zugänglich.

Dort stehen den Aktionären auch weitere Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung, zur Tagesordnung sowie zu den Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte zur Verfügung.

Die Abstimmung über die Tagesordnungspunkte 2 bis (einschließlich) 5 hat verbindlichen Charakter. Zu den Tagesordnungspunkten 2 bis (einschließlich) 5 können die Aktionäre mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen oder sich der Stimme enthalten.

8. Informationen zum Datenschutz

Die Going Public Media Aktiengesellschaft verarbeitet personenbezogene Daten (Name und Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Aktienanzahl, Aktiengattung, Besitzart der Aktien, gegebenenfalls Name, Vorname und Anschrift des vom jeweiligen Aktionär gegebenenfalls benannten Aktionärsvertreters) auf Grundlage der geltenden Datenschutzgesetze, um den Aktionären und Aktionärsvertretern die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. c Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Danach ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten rechtmäßig, wenn die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Die Going Public Media Aktiengesellschaft ist rechtlich verpflichtet, die Hauptversammlung der Aktionäre durchzuführen. Um dieser Pflicht nachzugehen, ist die Verarbeitung der oben genannten Kategorien personenbezogener Daten unerlässlich.

Personenbezogene Daten, die Aktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Going Public Media Aktiengesellschaft zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um Hauptversammlungsdienstleister, Rechtsanwälte oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist und verarbeiten diese Daten ausschließlich nach Weisung der Going Public Media Aktiengesellschaft. Im Übrigen werden personenbezogene Daten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften den Aktionären und Aktionärsvertretern im Zusammenhang mit der Hauptversammlung zur Verfügung gestellt, namentlich über das Teilnehmerverzeichnis.

Die oben genannten Daten werden nach Beendigung der Hauptversammlung gelöscht, es sei denn, die weitere Verarbeitung der Daten ist im Einzelfall noch zur Bearbeitung von Anträgen, Entscheidungen oder rechtlichen Verfahren in Bezug auf die Hauptversammlung erforderlich. Das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung muss aufgrund von gesetzlichen Vorgaben 2 Jahre lang aufbewahrt werden.

Für die Verarbeitung ist die Going Public Media Aktiengesellschaft die verantwortliche Stelle im Sinne des Art. 4 Abs. 7 DSGVO.

Aktionäre haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen nach Kapitel III DSGVO ein jederzeitiges Auskunfts-, Berichtigungs-, Einschränkung-, Widerspruchs- und Löschungsrecht bezüglich der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen).

Darüber hinaus haben Aktionäre das Recht auf Übertragung sämtlicher von ihnen an die Going Public Media Aktiengesellschaft übergebener Daten in einem gängigen Dateiformat (Recht auf „Datenportabilität“).

Diese Rechte können die Aktionäre gegenüber der Going Public Media Aktiengesellschaft unentgeltlich über die folgenden Kontaktdaten geltend machen:

Going Public Media Aktiengesellschaft
Hofmannstraße 7a
81379 München
E-Mail: hv@goingpublic.de

Die Aktionäre haben zudem das Recht, sich bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch die Going Public Media Aktiengesellschaft zu beschweren.

München, im Mai 2025

Going Public Media Aktiengesellschaft
Der Vorstand